

Satzung

des

Vereins zur Förderung des Kegelsports in Oberfranken e. V. (FöKO)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Kegelsports in Oberfranken“ (FöKO). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Bayreuth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Kegelsports im Besonderen
 - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - c. die Förderung der Erziehung
3. Zur Verwirklichung seiner Zwecke betätigt sich der Verein unter anderem bei der
 - a. Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen zur Förderung des Kegelsportes in Oberfranken,
 - b. Auflage von Förderprogrammen zur Unterstützung von Maßnahmen in inländischen steuerbegünstigten Körperschaften sowie Unterstützung durch gezielte Förderungen von Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes,
 - c. Durchführung oder Unterstützung von Hilfsangeboten für Jugendliche, in der Jugend engagierten Personen sowie Senioren und
 - d. Durchführung oder Unterstützung von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche, in der Jugend engagierten Personen sowie Senioren
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er untersagt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und tritt diesen entschieden entgegen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand istund trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. In Ausnahmefällen (z. B. finanzielle Unpässlichkeit eines Mitgliedes) kann der Vorstand eine Ratenzahlung des Jahresbeitrages zustimmen.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. der Ausschluss von Mitgliedern
- e. die Wahl des Vorstandes (§ 9)
- f. die Wahl der Beiratsmitglieder (§ 10)
- g. die Wahl der Kassenprüfer (§ 11)
- h. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- i. die Entlastung des Vorstandes
- j. die Auflösung des Vereins.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Rahmen des Bezirkstages der Sportkeglerinnen und Sportkegler in Oberfranken, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- b. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- c. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- d. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Durchführung in Präsenz zwingend, wenn dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- e. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 - b. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Ladung frist- und formgerecht erfolgt ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
 - c. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
 - d. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschrieben ist.

§ 9 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
- c. dem Schatzmeister

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder
- e. die Durchführung von Veranstaltungen
- f. die Festlegung des Finanzrahmens für Entscheidungen des Beirates (Förderung etc.)
- g. die Umsetzung von Förderbeschlüssen des Beirates
- h. die Öffentlichkeitsarbeit

3. Wahl des Vorstandes

- a. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
- c. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- d. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
 - e. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu wählen.
 - f. Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Beirates einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen.
4. Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes
- a. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
 - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 - c. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, der in der Sitzung bestimmt wird, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
 - d. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Auch diese gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 10 Beirat

1. Zusammensetzung des Beirates

Dem Beirat gehören an:

- a. die Mitglieder des Vorstandes
- b. vier Beiräte

2. Aufgaben des Beirates

Die Aufgaben des Beirates umfassen insbesondere:

- a. Ausarbeitung von Förderprogrammen zur Förderung des Kegelsportes Oberfranken im Rahmen des durch den Vorstand festgelegten Finanzrahmens
- b. Entscheidung über Förderungen für an den Verein gerichtete Förderanfragen im Rahmen des durch den Vorstand festgelegten Finanzrahmens
- c. Entwicklung von Veranstaltungsvorschlägen zur Sammlung von Fördergeldern (Spenden etc.)
- d. Unterstützung des Vorstandes bei der Gewinnung von Fördergeldern (Spenden etc.)
- e. Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung von Veranstaltungen

3. Wahl der weiteren Beiratsmitglieder

- a. Die vier Beiräte werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b. Mitglieder des Beirates können nur Mitglieder des Vereins sein.

- c. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Beirat.
 - d. Ein Mitglied des Beirates bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
 - e. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Beirat zu wählen.
4. Beratung und Beschlussfassung des Beirats
- a. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Beirates beträgt zwei Wochen.
 - b. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (mindestens vier) anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 - c. Anträge an den Beirat sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung des Beirates an den Vorsitzenden des Vorstandes mit Begründung einzureichen. Später eingegangene Anträge können erst bei einer späteren Sitzung des Beirates behandelt werden.
 - d. Die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, der in der Sitzung bestimmt wird, sowie vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Beirates zu unterschreiben.
 - e. Der Beirat kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Beirates diesem Verfahren widerspricht. Auch diese gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
 - f. Der Vorsitzende des Vorstandes muss eine außerordentliche Sitzung Beirates innerhalb von 21 Tagen einberufen, wenn mindestens vier Mitglieder diese beantragen. Diese Sitzung muss als Präsenzveranstaltung stattfinden, wenn im Antrag dies gefordert wird.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen.
3. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, der den Abschluss des letzten Kalenderjahres beinhalten muss.
4. Von den Kassenprüfern können jederzeit außerordentliche Revisionen vorgenommen werden. Auch der Vorsitzende des Vorstandes kann die Kassenrevisoren zu einer außerordentlichen Prüfung der Kassengeschäfte während des Geschäftsjahres veranlassen.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG wird der Vorsitzende des Vorstandes betraut.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können beantragt werden:
 - a. vom Vorstand
 - b. vom Beirat
 - c. von Vereinsmitgliedern, wenn der Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt wird
2. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
3. Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollten sich im Rahmen von Eintragungen beim Vereinsregister redaktionelle Änderungen ergeben, kann die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden des Vorstandes zur entsprechenden Änderung bevollmächtigen. Die Mitgliederversammlung ist im Nachgang über derartige Änderungen zu informieren.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bayerischen Sportkegler- und Bowlingverband e. V. (Bezirk Oberfranken) zur Förderung des Sports zu.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist ausschließlich Bayreuth.

Bayreuth, 04.01.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Patrick Lindthaler', with a stylized, cursive script.

Patrick Lindthaler

Satzungshistorie:

Gründungssatzung beschlossen am 15.07.2023

1. Änderung wg. Nachtrag Zweckerfüllung beschlossen am 04.01.2024